

Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2023

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphane, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José,
PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla,
REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2023.
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen
 3. Kassenkontrolle 3/2023
 4. Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
 5. Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik Sankt Bartholomäus Elsenborn.
 6. Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik "Heilige drei Könige" Nidrum.
 7. Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik Sankt Michael Weywertz.
 8. Gutachten zum Haushaltsplan 2024 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith.
 9. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Einrichtung von Straßenverengungen und Halte- und Parkverboten in Berg, "An der Lei" und "Krombachstraße".
 10. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Verkehrsregelung "Außer Ortsverkehr" in Berg, An Ranzelborn.
 11. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach, Zur Hütte, auf Höhe der Anlieger Nr. 34 und 34a sowie von Fahrbahnverengungen an den Kreuzungen "Zur Hütte"/"Hinter dem Lehen" und "Zur Hütte"/"Zur Hütte".
 12. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Anlegen eines Fußgängerüberweges in Nidrum, Vennstraße, und eines Parkstreifens in Nidrum entlang des Friedhofs.
 13. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Einrichtung von Parkplätzen in Weywertz, Lindenstraße, auf Höhe des Anliegers Nr. 8.
 14. Reinigung von Fenstern und Böden verschiedener Gebäude der Gemeinde. Festlegung des Vergabeverfahrens und der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags.
 15. Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2021/2022
 16. Genehmigung der Schulstruktur 2023/2024.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2023 wird mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen

a. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 04.10.2023 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 28.11.2023, um 20.00 Uhr, im Rathaus von Bütgenbach, Weywertz, Zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022-2023 zum 31.08.2023
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024;
5. Festlegung der Sitzungsgelder:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28.11.2023 eingetragenen Punkte;
 - die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

3° Kassenkontrolle 3/2023

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2023.

4° Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 11.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 12.09.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 28.09.2023 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 25.09.2023;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2024, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, und nach Korrektur des Bistums Lüttich (Korrektur des Betrages Messe und Stiftungen sowie der Berechnung des Überschusses) folgende Beträge aufweist:

- | | |
|--|--------------|
| - auf der Einnahmeseite: | 80.936,81 €; |
| - auf der Ausgabenseite: | 80.936,81 €; |
| - der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt | 27.918,30 €; |

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2024 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 80.936,81 €;
- auf der Ausgabenseite: 80.936,81 €;
- der ordentliche Gemeindegussuss beträgt 27.918,30 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

5° Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik Sankt Bartholomäus Elsenborn

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Ratsmitglied Frau Ursula REUTER-GEHLEN aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 27.06.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 29.08.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 28.09.2023 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 22.09.2023;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2024, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 89.077,75 €;
- auf der Ausgabenseite: 89.077,75 €;
- der ordentliche Gemeindegussuss beträgt 60.000,00 €.

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2024 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 89.077,75 €;
- auf der Ausgabenseite: 89.077,75 €;
- der ordentliche Gemeindegussuss beträgt 60.000,00 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6° Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik "Heilige drei Könige" Nidrum

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 19.07.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 28.08.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 28.09.2023 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 22.09.2023;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2024, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 40.081,27 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.081,27 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 26.286,97 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: **BESCHLIESST** einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2024 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 40.081,27 €;
- auf der Ausgabenseite: 40.081,27 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 26.286,97 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

7° Genehmigung des Haushaltsplans 2024 der Kirchenfabrik Sankt Michael Weywertz

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in seiner Sitzung vom 11.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 12.09.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 28.09.2023 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 25.09.2023;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2024, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist und nach Korrektur des Bistums (Korrektur des Betrages Messe und Stiftungen) folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 59.689,71 €;
- auf der Ausgabenseite: 59.689,71 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 35.845,87 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen: **BESCHLIESST** einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2024 wird nach entsprechender Abänderung gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 59.689,71 €;
- auf der Ausgabenseite: 59.689,71 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 35.845,87 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8° Gutachten zum Haushaltsplan 2024 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith

Der Gemeinderat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2024 einstimmig ein günstiges Gutachten:

- Einnahmen: 43.305,00 €
- Ausgaben: 43.305,00 €
- Ordentlicher Gemeindeguss: 3.953,74 €
- Kein außerordentlicher Gemeindeguss.

9° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr, Einrichtung von Straßenverengungen und Halte- und Parkverboten in Berg, "An der Lei" und "Krombachstraße"

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Anbetracht, dass der Verkehr in der Ortschaft Berg, insbesondere im Sommer, wenn tausende Personen den Weg zum See und Erfrischung suchen, ein Problem für die Anwohner der Ortschaft Berg darstellt und es sich daher empfiehlt, den Verkehr auf den Hauptzufahrtsstraßen zu beruhigen; dass es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen im Gemeindegeweg „An der Lei“ im Bereich der Staumauer und in der "Krombachstraße" zu treffen;

In Anbetracht, dass der Wanderweg „Rund um den See“ im Bereich Staumauer/„An der Lei“ für Wanderer, insbesondere mit Kinderwagen, und für Fahrradfahrer eine Gefahr darstellt, die durch eine Anpassung der Verkehrsführung behoben werden sollte;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020 zu der vorgeschlagenen Verkehrsmaßnahme:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: In dem Gemeindegeweg „An der Lei“ in Berg wird an der rechten Seite, von Bütgenbach kommend, ab der Staumauer und auf einer Länge von 30 Metern eine Verengung der Fahrbahn auf eine Breite von 3 Metern eingerichtet, materialisiert durch eine durchgehende, weiße Bodenmarkierung und Schutzpfosten sowie dem Verkehrszeichen D1c.

Die so geschaffene Ausweichzone zwischen den Schutzpfosten entlang der Fahrbahn und dem Grünstreifen wird dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten. Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels dem Verkehrsschild F99a bekannt gegeben.

Artikel 2: In dem Gemeindegeweg "An der Lei" in Berg wird im Anschluss an die in Artikel 1 definierte Fahrbahnverengung und bis zum Fußweg „Rund um den See“ auf Höhe des Anwesens Nr. 5 eine physische Absperrung des Seitenstreifens mit Metallbügeln entlang der rechten Seite des Gemeindegeweges "An der Lei", von Bütgenbach kommend, eingerichtet.

Dieser Seitenstreifen wird dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten und durch das Verkehrszeichen F99a gekennzeichnet.

Artikel 3: In dem Gemeindegeweg "An der Lei" in Berg wird ein Halte- und Parkverbot eingerichtet:

- auf dem Teilstück ab dem Ortseingangsschild, von Bütgenbach kommend, bis zur Einfahrt zur Staumauer bzw. der in Artikel 1 beschriebenen Fahrbahnverengung;
- ab dem Ende der in Artikel 1 definierten Straßenverengung, von Bütgenbach kommend, bis zum Zugang zum Wanderweg "Rund um den See" gegenüber des Anliegers Nr. 5.

Artikel 4: In dem Gemeindegeweg „Krombachstraße“ in Berg wird an folgenden Stellen eine einseitige Markierung zur Verengung der Fahrbahn eingerichtet:

- am Ortseingangsschild, von Elsenborn kommend an der rechten Seite;
- auf Höhe des Anliegers Nr. 15, von Elsenborn kommend auf der linken Seite;
- auf Höhe des Anliegers Nr. 9, von Elsenborn kommend an der rechten Seite.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels einer weißen Bodenmarkierung, Schutzpfosten und dem Schild D1c bekannt gegeben.

Artikel 5: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bekannt gegeben.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

10° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Verkehrsregelung "Außer Ortsverkehr" in Berg, Am Ranzelborn.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Erwägung, dass nicht ortskundige Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zum See oftmals unbeabsichtigt in den Gemeindegeweg "Am Ranzelborn" in Berg einfahren, was zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen an dieser Stelle führt; dass in dem Gemeindegeweg "Am Ranzelborn" daher ein Einfahrtsverbot für alle Führer in beide Richtungen mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" ausgeschildert werden sollte, sodass die Zufahrt zu diesem Gemeindegeweg für alle Führer, außer Ortsverkehr, gesperrt ist;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Im Gemeindegeweg "Am Ranzelborn" in Berg wird der Verkehr für alle Führer in beide Richtungen zwischen den Kreuzungen "An der Lei"/"Am Ranzelborn" und "Bornstraße"/"Am Ranzelborn" verboten, außer für den Ortsverkehr.

Artikel 2: Diese Verkehrsmaßnahme wird mittels des Schildes C3 ergänzt durch das Zusatzschild „Außer Ortsverkehr“ angezeigt.

Artikel 3: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

11° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Einrichtung einer einseitigen Markierung zur Verengung der Fahrbahn in Bütgenbach, Zur Hütte, auf Höhe der Anlieger Nr. 34 und 34a sowie von Fahrbahnverengungen an den Kreuzungen "Zur Hütte"/"Hinter dem Lehen" und "Zur Hütte"/"Zur Hütte".

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Erwägung, dass es sich zur Verkehrsberuhigung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Gemeindeweg "Zur Hütte" in Bütgenbach empfiehlt, auf Höhe und an der Seite der Wohnhäuser Nr. 34 und 34A drei Ausweichflächen mit gestreifter Markierung einzurichten;

Aufgrund des am 11.03.2021 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 25.03.2021 zu dieser Verkehrsmaßnahme:

In Erwägung, dass es sich zudem empfiehlt, an der Kreuzung der Gemeindewege "Zur Hütte" und "Hinter dem Lehen" in Bütgenbach eine einseitige, gestreifte Markierung zur Verengung der Fahrbahn an der Gabelung der beiden Wege einzurichten, um eine bessere Verkehrsübersicht und Verkehrsführung zu schaffen;

In Erwägung, dass aus den gleichen Gründen an der Kreuzung der Gemeindewege "Zur Hütte"/"Zur Hütte" in Bütgenbach sowohl auf Höhe des Anwesens Nr. 71 als auch auf Höhe des Anwesens Nr. 79 eine gestreifte Markierung zur Fahrbahnverengung und somit Verengung des Kreuzungsbereichs eingerichtet werden sollte;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020 zu dieser Verkehrsmaßnahme;

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Im Gemeindeweg "Zur Hütte" in Bütgenbach werden auf Höhe und auf der Seite der Anwesen Nr. 34 und 34A drei einseitige, gestreifte Markierungen zur Verengung der Fahrbahn auf einer Breite von 3 Metern gemäß beiliegendem Plan Nr. 1 eingerichtet.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und Schutzpfosten werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 2: In Bütgenbach wird an der Kreuzung zwischen dem Gemeindeweg „Hinter dem Lehen“ und dem Gemeindeweg „Zur Hütte“ eine Ausweichzone mit gestreifter

Markierung und Schutzpfosten an der Gabelung der beiden Gemeindewege gemäß beiliegendem Plan Nr. 2 eingerichtet.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und Schutzpfosten werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 3: In Bütgenbach wird an der Kreuzung zwischen dem Gemeindeweg "Zur Hütte" und dem Gemeindeweg „Zur Hütte“ eine beidseitige Ausweichzone mit gestreifter Markierung und Schutzpfosten auf Höhe der Anwesen Nr. 71 und Nr. 79 gemäß beiliegendem Plan Nr. 3 eingerichtet.

Die vorschriftsmäßigen Bodenmarkierungen und Schutzpfosten werden zu diesem Zweck angebracht.

Artikel 4: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bekannt gegeben.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 7: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

12° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Anlegen eines Fußgängerüberweges in Nidrum, Vennstraße, und eines Parkstreifens in Nidrum entlang des Friedhofs

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, auf dem Gemeindeweg "Vennstraße" in Nidrum einen Fußgängerüberweg am Ende des Bürgersteigs auf Höhe des Anwesens Nr. 3 einzurichten, um die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern;

In Erwägung, dass vor dem Friedhof in der Kirchstraße in Nidrum ein Parkstreifen auf der rechten Seite von Elsenborn kommend mit einer maximalen Länge von 30 Metern geschaffen werden sollte, um das Parken der Fahrzeuge vor dem Friedhof zu regulieren; dass zur Absicherung der parkenden Fahrzeuge vor dem Parkstreifen eine mit gestreifter Markierung gekennzeichnete Ausweichzone mit einem Schutzpfosten mit Formgedächtnis eingerichtet werden sollte, welcher einen eventuellen Aufprall absorbiert und seine ursprüngliche Form wieder annimmt;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Im Gemeindeweg "Vennstraße" in Nidrum wird am Ende des Bürgersteigs auf Höhe des Anliegers Nr. 3 ein Fußgängerüberweg eingerichtet. Die vorschriftsmäßige Bodenmarkierung wird zu diesem Zwecke angebracht.

Artikel 2: In Nidrum wird im Gemeindeweg "Kirchstraße", an der rechten Seite von Elsenborn kommend, entlang des Friedhofs ein Parkstreifen mit einer Länge von max. 30

Metern und einer Breite von 2,30 Meter geschaffen. Die vorschriftsmäßige Bodenmarkierung wird zu diesem Zwecke angebracht.

Artikel 3: Vor dem in Artikel 2 definierten Parkstreifen wird eine Ausweichzone mit gestreifter Markierung und einem Schutzpfosten mit Formgedächtnis zum Schutz der parkenden Fahrzeuge angebracht.

Artikel 4: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen bekannt gegeben.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 7: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

13° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr. Einrichtung von Parkplätzen in Weywertz, Lindenstraße, auf Höhe des Anliegers Nr. 8

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.12.2019, womit der Gemeinderat eine Ergänzungsverordnung zur Einrichtung von Parklücken auf dem erhöhten Seitenstreifen entlang des Gemeindeweges "Lindenstraße" in Weywertz auf Höhe der Anlieger Nr. 6 bis 10 verabschiedete; dass diese Verordnung jedoch aus Sicherheitsgründen nicht umgesetzt werden konnte;

In Anbetracht, dass sich die Parkplatzsituation in Weywertz, Lindenstraße, auf Höhe des Anliegers Nr. 8 ("Geschäft Orthopädie - Schuhhaus Brüls") als problematisch erweist, und dies eine Gefahr für die Fußgänger darstellt; dass es sich daher empfiehlt, den Verkehr auf den Hauptzufahrtsstraßen zu beruhigen und verschiedene Verkehrsmaßnahmen bzgl. des Fußgängerweges und der Parkplätze im Bereich des Anliegers Nr. 8 zu treffen;

In Anbetracht, dass der Bürgersteig aufgrund von parkenden Autos nicht durch die Fußgänger genutzt werden kann, und dies ein großes Sicherheitsrisiko darstellt;

In Anbetracht, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Parkplätze an der Seite des Anliegers Nr. 8 gekennzeichnet sind;

In Anbetracht, dass es sich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die Fußgänger, empfiehlt:

- auf Höhe des Anwesens Nr. 8 sieben normale Parkplätze und einen Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität schräg zur Straße einzurichten;
- den Bürgersteig entlang der Fassade des Anwesens Nr. 8 verlaufen zu lassen;
- die drei Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite vor den Anwesen Nr. 7 und 9 auf den Seitenstreifen zu verschieben, um eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,60 Metern sicherzustellen;

Aufgrund des vorliegenden Plans der zukünftigen Parkplatzsituation, welcher integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses ist;

Aufgrund des am 11.03.2021 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD 2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der

lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 25.03.2021:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr vom 23.12.2019 zur Einrichtung von Parklücken auf dem erhöhten Seitenstreifen entlang des Gemeindeweges "Lindenstraße" in Weywertz auf Höhe der Anlieger Nr. 6 bis 10 wird aufgehoben.

Artikel 2: Im Gemeindeweg "Lindenstraße" in Weywertz wird die Fahrbahn auf Höhe des Anliegers Nr. 8 verengt und sieben Standard-Parkplätze und ein Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß beiliegendem Plan eingerichtet, welche schräg zur Straße angeordnet sind (auf beiliegendem Plan in blau eingezeichnet).

Artikel 3: Der im beiliegenden Plan rot markierte Fußgängerweg wird entlang der Vorderfassade des Gebäudes Nr. 8 verlegt, um die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.

Artikel 4: Die drei Parkplätze vor den Anwesen Nr. 9 und 7, welche parallel zur Fahrbahn angeordnet sind, werden ebenfalls laut dem beiliegenden Plan gänzlich auf dem Seitenstreifen eingerichtet, sodass eine Mindestbreite der Fahrbahn von 5,60 Meter erhalten bleibt.

Artikel 5: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Straßenmarkierungen bekannt gegeben.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

14° Reinigung von Fenstern und Böden verschiedener Gebäude der Gemeinde. Festlegung des Vergabeverfahrens und der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund der Notwendigkeit, regelmäßig verschiedene Reinigungsarbeiten in den folgenden öffentlichen Gebäuden der Gemeinde durchführen zu lassen:

- Die Fenster des Atriums (innen und außen) des Gemeindehauses, die großen Fenster des Ratssaals (innen und außen) und das Vordach des behindertengerechten Eingangs des Gemeindehauses in Weywertz, Zum Brand 40;
- Die großen Fenster (Glas inkl. Rahmen, innen und außen) des kommunalen technischen Dienstes in Weywertz, Bahnhofstraße 95;
- Böden (industrielle Grundreinigung) und Fenster inkl. Rahmen (innen und außen) der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn, Kupferstraße 34;
- Die Böden (industrielle Grundreinigung) und Fenster inkl. Rahmen (innen und außen) der Pumpstation in Weywertz, Schlangenvenn, Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 3 (Weywertz), Flur E, Nr. 4A in 4750 WEYWERTZ;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von ca. 4.000,00 € zzgl. MwSt./Jahr, es sei einem Auftragswert von ca. 16.000,00 zzgl. MwSt. bei einer Vertragsdauer von 4 Jahren, und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass

die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit den Bedingungen für die Vergabe und Ausführung des Dienstleistungsauftrags;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel für die Bestreitung dieser Ausgaben im ordentlichen Haushalt unter Artikel 104/125-02, 421/125-02 und 8742/125-02 vorgesehen sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Dienstleistungsauftrag zur Reinigung verschiedener Gebäude der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 4.000,00 € zzgl. MwSt. pro Jahr, also ca. 16.000,00 € zzgl. MwSt. bei einer Vertragsdauer von 4 Jahren, wird genehmigt.

Artikel 2: Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Lastenheft samt Verzeichnis wird angenommen.

Artikel 3: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

Artikel 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über verschiedene Artikel des ordentlichen Haushaltsplans des jeweiligen Jahres.

Artikel 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon geht an die Aufsichtsbehörde.

15° Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2021/2022

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2021/2022, Rechnungsjahr 2022:

FUNKTIONSKOSTEN : 705.249,65 €

FUNKTIONSZUSCHUSS : 343.492,63 €

16° Genehmigung der Schulstruktur 2023/2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Aufgrund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

54 eingetragene Kinder ergeben 3 ¼ Stellen, aufgerundet auf 4 Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 4 Vollzeitstellen

2. Niederlassung Nidrum:

31 eingetragene Kinder ergeben 2 ¼ Stellen, aufgerundet auf 3 Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 4 Halbzeitstellen

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

113 regelmäßige Schüler ergeben 6 ¼ Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 4 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik, 4 Kapitalstunden für islamische Religion und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 6 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

52 regelmäßige Schüler ergeben 3 Stellen. Für pädagogische Projekte steht $\frac{1}{4}$ Stelle zur Verfügung. Dies ergeben $3\frac{1}{4}$ Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 1 Stelle mit 14 Kapitalstunden;
- 2 Kapitalstunden Leibeserziehung (2 Kapitalstunden bleiben unbesetzt)

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

42 eingetragene Kinder ergeben 3 Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen

2. Niederlassung Elsenborn:

32 eingetragene Kinder ergeben $2\frac{1}{2}$ Stellen, aufgerundet auf 3 Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen.

Außerdem steht dem Kindergarten eine BVA-Krankenpflegerin für 16/32 für die Dauer des Schuljahres zur Verfügung.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

85 regelmäßige Schüler ergeben $4\frac{3}{4}$ Stellen, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Stelle mit 21 Kapitalstunden;
- 1 Stelle mit 17 Kapitalstunden;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 8 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Elsenborn:

61 regelmäßige Schüler ergeben $3\frac{1}{2}$, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Halbzeitstelle;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

Außerdem stehen den Gemeindeschulen zur Verfügung:

Für die Förderpädagogik: $1\frac{1}{2}$ Stellen, welche nur durch 1 Halbzeitstelle besetzt ist.

Chefsekretäre: $1\frac{1}{4}$ Stellen, welche durch 2 Chefsekretärinnen besetzt sind.

Kindergartenassistent: 3 Stellen, welche durch 5 Kindergartenassistentinnen besetzt sind.

Lehrer für Sprachlernkurse: $3\frac{1}{4}$ Stellen, welche durch 5 Lehrerinnen besetzt sind.

Fachlehrer für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten: 13 Kapitalstunden, die durch 1 Lehrperson besetzt sind.

Vertretungspool: 1 Stelle, welche durch 1 Lehrperson im Rahmen eines BVA-Vertrages besetzt ist.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
